

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, 4. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hagelbreite“

Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gem. § 4 (2) BauGB

Postausgang vom 11.09.2017

Frist bis 20.10.2017

Öffentliche Auslage gem. § 3 (2) BauGB vom 23.10.2017 bis einschl. 27.11.2017.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen

Abwägungsprotokoll

Keine Rückmeldungen

- Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD 5.2 Brandschutz
- Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD 6.1.1 Sachgebiet Bauen

Stellungnahmen – Keine Anregungen:

Schreiben vom

- | | |
|---|------------|
| 1. Regierungspräsidium Kassel | 16.10.2017 |
| 2. Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD 7.2 Verkehr | 18.09.2017 |
| 3. Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD 8.1 Landwirtschaft | 18.09.2017 |

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Seite

- | | |
|---|---|
| 4. Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD 6.2 Wasser- und Bodenschutz..... | 2 |
| 5. Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD 6.3 Natur- und Landschaftsschutz | 3 |

4. Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD 6.2 Wasser- und Bodenschutz

Schreiben vom: 06.10.2017

Anregungen:

Bodenschutz

Bei Baumaßnahmen anfallendes, schadstofffreies Bodenmaterial ist möglichst vollständig am Anfallort (Baugrundstück) einer Wiederverwendung (z.B. zur landschaftsgärtnerischen Gestaltung, als Sichtschutzwall o.ä.) zuzuführen.

Ist die Wiederverwertung vor Ort und eine Verwertung/Entsorgung auf hierfür geeigneten Deponien nicht möglich und der Einbau des anfallenden Bodenmaterials auf anderen Flächen erforderlich, ist zu beachten, dass nach § 4 Abs. 3 HAItBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz, GVBl. I vom 8. Oktober 2007, S. 652) in Verbindung mit § 12 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BGBl. I vom 16. Juli 1999, S. 1554) die Einbringung von Bodenmaterial (auch zur landwirtschaftlichen „Bodenverbesserung“) in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 600 m³ auf oder in den Boden vor Beginn der Maßnahme unter Angabe der betroffenen Fläche, der Art und Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Beschaffenheit (Bodenkennzahlen des Bodens am Anfall- und am Aufbringungsort), Inhaltsstoffen (Unschädlichkeit!) und Menge, unter Vorlage entsprechender Unterlagen der zuständigen Bodenschutzbehörde anzuzeigen ist.

Für den vorgenannten Fall ist der Bodenschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Durchführungsbeginn der entsprechenden Erdarbeiten ein entsprechend aussagekräftiges Bodenschutzkonzept vorzulegen. Hierbei sind die DIN-Normen 19731 "Verwertung von Bodenmaterial" und 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten" sowie DIN 18919 hinsichtlich der Umlagerung bzw. des Einbaus des Bodenmaterials sowie der Vermeidung von Bodenverdichtungen zu beachten.

Hinweis zur Legende des Bebauungsplanes (unter Oberpunkt Hinweise)

In der Legende zum Bebauungsplan ist unter dem Oberpunkt „Hinweise“, Punkt „Thema Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ noch der Verweis auf die alte Anlagenverordnung (VAwS) enthalten. Dieser Hinweis ist wie folgt zu ändern:

„Bei der Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vom 18.04.2017 zu beachten.“

Erläuterung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis ist auf den Bebauungsplan anzubringen.

5. Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD 6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Schreiben vom: 18.10.2017

Anregungen:

bei der beabsichtigten Änderung der beiden o. g. Bebauungspläne handelt es sich im Wesentlichen um die bauplanungsrechtliche Anpassung an die tatsächliche Nutzung. Mit der 2. Änderung des B-Plans ‚Döngesbreite‘ waren die ursprünglich festgesetzten Gewerbe- sowie Kompensationsflächen in Verkehrsflächen umgewidmet worden.

Der bisher noch mittig festgesetzte Pflanzstreifen sowie die randlichen Anpflanzungen werden künftig vor allem entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches konzentriert.

Aussagen zum Artenschutz sind den Unterlagen nicht beigefügt, aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen sind hier keine relevanten Änderungen zu erwarten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zu der geplanten Bauleitplanung keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen.

Erläuterung:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.